

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Forst

vom 01.12.2015

Der Ortsgemeinderat von Forst hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) alle in der jeweils geltenden Fassung und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Forst vom 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 EUR |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 EUR |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 100,00 EUR |
| 3. | Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 100,00 EUR |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 300,00 EUR |
| 5. | Gemischte Grabstätten Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 | 100,00 EUR |

§ 5 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

eine Doppelgrabstätte | 400,00 EUR |
| | 2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 erhoben. | |
| | 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr, | |
| | a) eine Doppelgrabstätte | 10,00 EUR |
| | Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres | |
| | 4. Zusätzliche Urnenbeilegung in einer teil- oder belegten Wahlgrabstätte | |
| | a) Gebühr in Höhe von | 100,00 EUR |
| | b) und ggf. zusätzliche Gebühr nach Ziffer 3 | |

- (2) 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Abs. 1 Ziff. 1 für
- a) eine Doppelgrabstätte 250,00 EUR
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 erhoben.
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
- a) eine Doppelgrabstätte 10,00 EUR
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres
- (3) 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Abs. 1 Ziffer 1 für eine Doppelgrabstätte 500,00 EUR
2. Bei der Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 1 erhoben.
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung für jedes volle Jahr für eine Doppelgrabstätte 15,00 EUR
- Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

§ 6

Ausheben und Schließen der Gräber

Die für das Ausheben und Schließen der Gräber durch die Friedhofsverwaltung bzw. einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

§ 7

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- (1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung erhoben.

§ 8
Benutzung der Leichenhalle

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche und Urne pauschal 25,00 EUR

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.10.1996 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Forst, den 01.12.2015
Ortsgemeinde Forst
gez.

Nicole Fuhrmann
Ortsbürgermeisterin

Gleichzeitig wird folgender Beschluss gefasst:

Nach § 14 Abs. 2 GemO i.V. mit § 2 Abs 2 Bestattungsgesetz und § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung werden die Gebühren für Personen die keinen Nutzungsanspruch nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung haben, wie folgt festgesetzt:

1. die doppelte Gebühr zu § 4 (Reihengräber)
2. die doppelte Gebühr zu § 5 (Wahlgräber)
3. die doppelte Gebühr zu § 8 (Leichenhalle)